

vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1
"Eigenheimstandort Tentzerow",
Gemeinde Hohnenmocker, Kreis
Demmin

Begründung

Verfasser: Ingenieurbüro Teetz

17109 Demmin, Am Mühlenteich 7

Stand: August 1993

Inhaltsverzeichnis

- 1. Lage und Abgrenzung**
- 2. Planungsanlaß**
- 3. Inhalt des Flächennutzungsplanes**
- 4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**
 - 4. 1. Plangebiet**
 - 4. 2. Regionale Auswirkungen**
- 5. Ziele und Zwecke der Planung**
- 6. Rahmenbedingungen**
 - 6. 1. Gegenwärtiger Zustand des Gebietes**
 - 6. 2. Gegenwärtiger Zustand umgebener Flächen**
- 7. Planinhalt gem. § 9 BauGB**
 - 7. 1. Vorbemerkung**
 - 7. 2. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]**
 - 7. 3. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]**
 - 7. 4. Baugrenzen, Baulinien, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]**
 - 7. 5. Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]**
 - 7. 6. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]**
 - 7. 7. Grünflächen [§ 9 (1) Nr. 15]**
 - 7. 8. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB]**
 - 7. 9. Die mit Geh- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]**
- 8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- 9. Realisierung des Bebauungsplanes**
 - 9. 1. Als bald zu treffende Maßnahmen**
 - 9. 2. Bodenordnende Maßnahmen**
- 10. Betrachtung der geplanten Maßnahme hinsichtlich des Eingriffes in Natur und Landschaft**
- 11. Verfahrensablauf**
- 12. Kostenschätzung**

1. Lage und Abgrenzung**1. 1. Lage**

Das Planungsgebiet liegt westlich des alten Dorfkernes an der Dorfstraße und hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

1. 2. Abgrenzung

Die Fläche des Plangebietes wird im Nordosten durch die Dorfstraße, im Osten durch einen unbefestigten, öffentlichen Weg, im Süden durch Ackerland und im Westen durch einen Sportplatz begrenzt.

2. Planungsanlaß

Der Gemeinde Hohenmocker ist bekannt, daß mehrere Bürger Interesse an der Errichtung von Eigenheimen in Tentzerow bekundet haben. Um der Wohnungsnot in der Gemeinde zu begegnen, den dringenden Wohnbedarf zu decken und zugleich die Bautätigkeit in der Ortslage Tentzerow zu fördern, faßte die Gemeinde Hohenmocker den Beschuß zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes (Nr. 1)

Damit ist es möglich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung der Flurstücken 4, 5, 6/3, 6/4 und 6/5 der Flur 3 der Gemarkung Tentzerow sowie ihrer Bebauung mit Wohnhäusern (Eigenheimen) zu schaffen.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

3. 1. Bislang existiert für die Gemeinde Hohenmocker kein Flächennutzungsplan. Da aber bereits längere Zeit diese Fläche für eine Bebauung mit Eigenheimen avisiert ist, kann davon ausgegangen werden, daß die geplante Bebauung den zukünftigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegensteht.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

4. 1. Plangebiet

Bei Realisierung des Bebauungsplanes ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

4. 1. 1. Gesamtfläche	~ 23.000 m ²	100,0 %
davon		
Verkehrsfläche	~ 1.800 m ²	7,8 %
Parkplatzfläche	~ 200 m ²	0,9 %
Öffentliche Grünfläche (einschließlich zu begrünende Bankette)	~ 1.800 m ²	7,8 %
Summe öffentl. Flächen	3.800 m ²	16,5 %

Daraus ergibt sich eine Bruttobaufläche (Gesamtfläche - Summe öffentlicher Flächen) von etwa 19.200 m² (83,5 % der Gesamtfläche). Unter Einbeziehung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundflächenzahlen ergibt sich eine Nettobaufläche (Bruttobaufläche * Grundflächenzahl) von max. 3.840 m² (16,7 % an der Gesamtfläche).

4. 1. 2. Die durch die zu erwartende Bebauung dieses Gebietes (private und öffentliche Maßnahmen) verursachte Flächenversiegelung kann durch gezielte Festlegungen des Bebauungsplanes ausgeglichen werden (grünordnerische Maßnahmen).

Gesamtfläche	~ 23.000 m ²	100,0 %
davon		
öffentliche Grünfläche (einschließlich der zu begrenzenden Bankette)	~ 1.800 m ²	7,8 %
private Grünfläche	~ 15.360 m ²	66,8 %
Summe begrünter Flächen	17.160 m ²	74,6 %

4. 2. Regionale Auswirkungen

4. 2. 1. Wichtigste Auswirkung des Bebauungsplanes ist die Schaffung bebaubarer Grundstücke. Damit kann in der Gemeinde dem Bedarf an Wohnbaugrundstücken und somit dem vorhandenen dringenden Wohnbedarf Rechnung getragen werden. Durch den Bau der Eigenheime würde Wohnungseigentum geschaffen, welches den Bedarf an kommunalen Wohnungen mindert. Darüber hinaus kann durch die Erschließung und Besiedlung des Plangebietes das Baugeschehen der Region erheblich forciert werden. Damit ergeben sich sowohl für das mittelständische Baugewerbe als auch für das nachfolgende Gewerbe Betätigungs-felder.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Im einzelnen ergeben sich für das Baugebiet folgende Planungsziele:

- Steuerung der baulichen Entwicklung
- Verhinderung von Mißständen
- Sicherung vorhandener Strukturen des Planungsgebietumlandes, Durchgrünung des Gebietes
- Entwicklung von nutzbaren Freiräumen
- Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz

Es wird deutlich, daß neben der Steuerung der baulichen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit dem räumlichen, ökologischen, funktionellen und gestalterischen Ordnen der zu beachtenden freiraumbezogenen Nutzungsansprüche gewidmet wird.

6. Rahmenbedingungen

6. 1. Gegenwärtiger Zustand des Gebietes

Das vorhandene Gelände ist ohne nennenswerte Bodenerhebungen, es fällt annähernd gleichmäßig von Nordosten nach Südwesten mit einem Gefälle von ca. 7,5 %; von Nordwest nach Südost mit einem Gefälle von ca. 6,5 % ab. Die Höhenlagen des Geländes bewegt sich zwischen 44,9 m und 50,1 m über HN.

Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt und besitzt keinen Baum- oder Strauchbestand.

6. 2. Gegenwärtiger Zustand umgebener Flächen

6. 2. 1. Angrenzende Bebauung

Bei der angrenzenden Bebauung handelt es sich zum einen um eingeschossige Gebäude in offener Bauweise (Eigenheime) und zum anderen um die Wirtschaftsgebäude des alten Gutshauses. Die Grundstücksgrößen der angrenzenden Eigenheime bewegen sich zwischen 800 m² und 1000 m². Die privaten Gärten sind zumeist als reine Nutzgärten, oft zusammen mit Flächen für Kleintierhaltung, angelegt.

6. 2. 2. Angrenzende Landschaft

Hauptsächlich bestimmt wird die angrenzende Landschaft der Bebauungsfläche durch den Park des Gutshauses. Es wird vermutet, daß die Parkanlage nach den Plänen des Gartenarchitekten Leniné angelegt wurde.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet im Süden an vorhandenes Ackerland, welches zur Zeit mit Wintergetreide bestellt ist.

7. Planinhalt gem. § 9 BauGB

7. 1. Vorbemerkung

Der Bebauungsplan Nr. 1 beinhaltet auch die Festsetzungen der Grünordnung, die alle Planungen, Maßnahmen und Nutzungen auf Freiflächen und in Freiräumen darstellt, die der Sicherung des Naturhaushaltes, der Gestaltung des Ortsbildes, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Nutzung für Arbeit, Freizeit und Erholung dienen. Es ergeben sich folgende Planinhalte:

7. 2. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

7. 2. 1. Das geplante neue Baugebiet soll überwiegend der Schaffung von Wohnraum dienen. Darüber hinaus soll auf Grund der Lage im ländlichen Raum eine Ansiedlung von der Versorgung dienenden Läden sowie nicht störender Handwerksbetriebe möglich sein. Aus diesem Grunde wird das neue Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

7. 3. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

7. 3. 1. Zur Eingliederung des neuen Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild, wird die Zahl der Vollgeschosse in Anlehnung an die vorhandene Bebauung auf 1 Vollgeschoß festgelegt. Darüber hinaus ist ein Dachausbau möglich.

7. 3. 2. Die Festlegung der Grundflächenzahl mit 0,2 für die einzelnen Baubereiche orientiert sich an der bereits vorhandenen Bebauung. Somit erhalten die ausgewiesenen Baubereiche eine großzügige, wenig verdichtete Baustuktur.

7. 4. Baugrenzen, Baulinien, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]

7. 4. 1. Zur abwechslungsreichen Gestaltung des Straßenraumes durch Vorgärten und verspringende Baufluchten, sind entlang der zur Straße ausgerichteten überbaubaren Grundstücksseite Baulinien festgesetzt. Um jedoch eine individuelle Gestaltung, z.B. der Hauseingänge zu ermöglichen, sind Überschreitungen der festgesetzten Linie bis 1,5 m möglich.

7. 4. 2. Für die zum Hausgarten liegenden Seiten der überbaubaren Grundstücksflächen, werden Baugrenzen festgesetzt, so daß eine individuelle Gestaltung der rückwärtigen Gebäudeteile möglich ist und trotzdem eine Mindestgröße an gärtnerisch anzulegender privater Grundstücksfläche erhalten bleibt.

7. 4. 3. Auf Grund des relativ hohen Flächenpotentiales (geplante Grundstücksgröße zwischen 800 m² und 1200 m²) und des ländlichen Charakters des Umfeldes ist eine offenen Bauweise festgesetzt. Es ist statthaft, sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zu errichten.

7. 5. Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]

7. 5. 1. Die als private Grünfläche definierte, nicht überbaubare Grundstücksfläche darf für Stellflächen teilversiegelt werden. Garagenbauten auf diesen Flächen sind nicht zulässig.

7. 5. 2. Die Stellflächen sowie die Garagenzufahrten und andere notwendige Wege sind versickerungsfähig auszubauen (wassergeb. Wegedecken, Klinker-, Beton- oder Natursteinpflaster).

7. 6. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

7. 6. 1. Die geplanten Verkehrsflächen besitzen eine Mindestbreite von 6,0 m und sind als Mischflächen ohne Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg durch Bordsteine auszuführen, so daß der Verkehrsraum als nutzbarer Freiraum (z.B. Radfahren, Rollschuhlaufen, Kinderspiele, Scaten u.s.w.) ausgestaltet werden kann.

7. 6. 2. Um eine hohe Bodenversiegelung mit ihren negativen Eigenschaften, wie z.B. starke Aufheizung der Flächen im Sommer, Absinken des Grundwasserspiegels zu vermeiden, werden versickerungsfähige Bodenbeläge vorgeschrieben.

7. 6. 3. Die Erschließungsstraße wird als Stichstraße ausgebildet, die im Bereich des Spielplatzes in eine Parkfläche einmündet, welche gleichzeitig als Wendeplatz fungiert.

7. 7. Grünflächen [§ 9 (1) Nr. 15]

7. 7. 1. Innerhalb des Baugebietes werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Begrünung werden Mindestgebote für notwendige Pflanzungen sowohl für die öffentlichen (zeichnerische Festsetzung) als auch für die privaten (textliche Festsetzung) Grünflächen ausgesprochen.

7. 7. 2. In unmittelbarer Nähe zum derzeit vorhandenen Sportplatz ist ein Spielplatz in Rechtsträgerschaft der Gemeinde Hohenmocker ausgewiesen, dessen Flächenbemessung den in DIN 18034 "Spielplätze für Wohnanlagen" geforderten Größen entspricht. Darüber hinaus wird eine Heckenpflanzung die Trennung eines Teilbereiches des Plangebietes zum direkt angrenzenden Sportplatz der Gemeinde realisieren.

Zur Gestaltung des Straßenraumes werden die Bannkettflächen und ein etwas breiterer Pflanzstreifen (für Baumpflanzungen) begrünt.

7. 7. 3. Um eine vollständige Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu verhindern, werden diese als private Grünflächen festgesetzt. Die entsprechend der definierten Grundflächenzahl zulässige Grundfläche, darf durch die Grundfläche der Nebenanlagen, Stellplätze und Garagenzufahrten gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO bis zu 50 von 100 überschritten werden.

7. 7. 4. Vorgärten

Da Vorgärten den Straßenraum maßgeblich bestimmen, werden im Bebauungsplan auch Festsetzungen getroffen, die zur Gestaltung dieses Gebietes beitragen sowie den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragen.

Da auf eine Wohneinheit heute meist mehr als nur ein Kraftwagen fällt bzw. pro Gebäude mehr als 1 Wohneinheit zulässig ist, ist die Errichtung eines zusätzlichen KFZ-Stellplatzes möglich.

Um einen harmonischen Gesamteindruck zwischen Vorgarten und Straße zu erzielen, sind die Bodenbeläge untereinander abzustimmen.

7. 7. 5. Hausgärten

Für die Hausgartenbereiche werden insbesondere Festsetzungen über die Einfriedung der Grundstücke getroffen, um einen harmonischen Gesamteindruck der Gärten zu erhalten.

Weitere Festsetzungen für den Hausgartenbereich werden nicht getroffen, um die Gestaltungsfreiheiten der zukünftigen Bewohner nur gering einzuschränken und auch bei der Gestaltung der Gartenbereiche eine hohe Individualität zu ermöglichen.

7. 8. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB]

7. 8. 1. Um eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes zu erreichen, werden für die öffentlichen und privaten Flächen Pflanzgebote ausgesprochen. Als zulässige Pflanzenarten stehen vor allem einheimische Arten zur Verfügung, da diese Pflanzen wichtige ökologische Funktionen (z.B. als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für die einheimische Tierwelt) übernehmen.

7. 8. 2. Zeichnerisch-festgesetzte Baumstandorte

An markanten Punkten im Plangebiet sind Bäume festgesetzt (geltend für die öffentlichen Grünflächen), um ein Mindestmaß an Gestaltung und Gliederung durch das "Grünelement Baum" zu sichern. Die Bäume sind so angeordnet, daß sie Eingänge markieren, Raumwände bilden (z.B. Stichstraßen) oder auch als Straßen- bzw. Parkplatzbaum fungieren.

Ihre Standorte sind so ausgewählt, daß die Pflanzung großkroniger Bäume möglich ist.

Zur Schaffung von ausreichenden Lebensbedingungen für die Bäume im Verkehrsraum wird eine Mindestgröße der Baumscheiben von 2,0 m x 2,0 m festgesetzt.

7. 8. 3. Lärmschutzhecke

Zur Verringerung der Lärmbelästigung auf Grund des unmittelbar benachbarten Sportplatzes, wird für einen Teilbereich des Plangebietes die Pflanzung einer Lärmschutzhecke vorgesehen. Neben ihrer Lärmschutzfunktion kommt dieser Hecke eine große ökologische Bedeutung zu.

7. 9. Die mit Geh- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]
7. 9. 1. Um jederzeit ungehindert an zur Versorgung notwendige Kabel und Leitungen zu gelangen (z.B. Wartung, Reparatur), werden die öffentlichen Flächen (Verkehrs- und Grünflächen) mit einem Leitungsrecht belegt. Darüber hinaus ist es ebenfalls notwendig, einige der auszuweisenden privaten Grundstücksflächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

8. 1. Neben den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden in Ergänzung zu bestehenden Aussagen des Gesetzes der DDR über die Bauordnung (BauO) vom 20.07. 1990 (GBI. I, S.929) weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Sie machen Aussagen zu Gestalt und Material der Baukörper, um eine gute Eingliederung des neuen Baugebietes in das vorhandene, typische Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten und einen harmonischen Gesamteindruck des Gebietes zu erzielen.

9. Sicherung der Erschließung

9. 1. Verkehrliche Erschließung

Eine Anbindung des Plangebietes ist über den bereits vorhandenen Weg (Flurstück 41) an die Dorfstraße möglich.

9. 2. Entsorgungsmäßige Erschließung

9. 2. 1. Schmutzwasser

Die Ortslage Tenterow verfügt derzeit über kein zentralörtliches Abwasserentsorgungsnetz. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß für die Schmutzwasserentsorgung eine mittelfristige Übergangslösung geschaffen werden muß. Durch die Gemeinde werden abflußlose, dichte Gruben der einzelnen favorisiert. Die Dichtheit dieser Gruben ist nachzuweisen, da sich das Plangebiet im Bereich der Trinkwasserschutzzone III befindet. Im Bereich der Trinkwasserschutzzone II (ca. 10 m breite Zone entlang der Dorfstraße) dürfen die Gruben nicht situiert werden.

Die Gruben sollten so positioniert werden, daß bei späterer schmutzwassertechnischer Erschließung ein Anschluß an das zentralörtliche Netz kostengünstig realisiert werden kann. Die Nutzung von einer ausreichend dimensionierten Grube durch mehrere Hauseigentümer ist möglich.

9. 2. 2. Regenwasser

Das anfallende, unbelastete Regenwasser ist vor Ort zu versickern. Auf den Grundstücken ist das Sammeln des anfallenden Regenwasser (Zisternen o.ä) zu empfehlen. Lediglich notwendige Überläufe von den Grundstücken sowie das nicht versickerbare Wasser der Verkehrsflächen sollen über die Regenwasserleitung der Ortsstraße entsorgt werden.

Es wird empfohlen, bei Realisierung der zentralörtlichen Entsorgung vorhandene abflußlose Gruben als Brauchwasserreservoir zu nutzen (Regenwasser)

9. 3. Versorgungsmäßige Erschließung

9. 3. 1. *Trinkwasser*

Der Bedarf an Trinkwasser kann durch Anschluß an das kommunale Leitungsnetz abgedeckt werden.

9. 3. 2. *Löschwasser*

Das Löschwasser für das Plangebiet wird über Hydranten mit Anschluß an die Trinkwassserleitung bereitgestellt.

9. 3. 3. *Energie*

Der Bedarf an Elektroenergie kann durch Anschluß an das vorhandene Netz des Versorgungsträgers abgedeckt werden.

10. **Realisierung des Bebauungsplanes**

10. 1. **Alsbald zu treffende Maßnahmen**

Zu den Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald zu treffen sind, gehören die bautechnische Realisierung der Ver- und Entsorgung sowie der Ausbau der Erschließungsstraße mit Parkfläche (Wendeplatz).

10. 2. **Bodenordnende Maßnahmen**

Alle im vorliegenden Bebauungsplan überplanten Grundstücke befinden sich derzeit noch in Privatbesitz. Aus diesem Grunde ist es zur schnellstmöglichen Realisierung des B-Planes unumgänglich, daß die Gemeinde diese Flurstücken käuflich erwirbt. Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des BauGB sind nicht erforderlich.

11. **Betrachtung der geplanten Maßnahme hinsichtlich des Eingriffes in Natur und Landschaft**

11. 1. Bei der Planfläche handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerland). Sie ist derzeit ohne jeglichen Baum- bzw. Strauchbestand. Der Wert hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist als eher gering einzustufen.
11. 2. Da Mecklenburg/Vorpommern derzeit über keine eigenen Hinweise zur Handhabung der Eingriffsregelung verfügt, wurden die vom Arbeitskreis "Landschaftspflege im Landkreistag" und vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein für Schleswig-Holstein erarbeiteten Maßstäbe zur Anwendung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung verwandt.
11. 3. In diesen Maßstäben für die Anwendung der Eingriffsregelung ist ausgeführt, daß bei Ackerflächen bereits ein Ausgleichs-/Ersatzverhältnis von 1 : 0,5 ausreichend sein kann, da Grünanteile (wie z.B. Gärten) die negativen Auswirkungen (Versiegelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) kompensieren können.
11. 4. Wie bereits im Abschnitt 4. 1. ausgeführt, werden lediglich 16,7 % der Gesamtfläche einer Versiegelung unterzogen. Dies bedeutet, daß ca. 3/4 des gesamten Plangebietes einer Begrünung unterliegen. Da sowohl für die privaten als auch für die öffentlichen Grünflächen Pflanzpflichten und Belebungsgebote ausgesprochen wurden, wird davon ausgegangen, daß durch diese begleitenden, begrünenden Maßnahmen der Eingriff hinreichend ausgeglichen wird.

12. Verfahrensablauf

12. 1. Beschuß der Gemeindvertretung Hohenmocker am 21. November 1991 (Beschuß Nr. 1/21/11/91) über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Eigenheimstandort Tentzerow"
12. 2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschußes des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eigenheimstandort Tentzerow" durch Aushang vom 02.12.91 bis zum 13.01.92.
12. 3. Beteiligung der durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.02.1993
12. 4. Beschuß der Gemeindevertretung Hohenmocker über die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 "Eigenheimstandort Tentzerow" am 16.02.1993 (Beschuß-Nr. 1/16/02/93)
12. 5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des B-Planes Nr. 1 "Eigenheimstandort Tentzerow" durch Aushang vom 05.03.93 bis zum 22.03.93
12. 6. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 17.06.1993
12. 7. Beschuß des B-Planes als Satzung durch die Gemeindevertretung am 17.06.1993 (Beschuß-Nr. 2/17/06/93); Billigung der Begründung am 17.06.1993

12. 8. Genehmigung des vorzeitigen B-Planes Nr. 1 "Eigenheimstandort Tentzerow" mit Verfügung der höheren verwaltungsbehörde vom 02.11.1993, AZ.: 60/2-01/93

12. 9. Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes am 01.12.1993.

13. Kostenschätzung

13. 1.	Vorbereitende Maßnahmen	DM	20.000,--
--------	-------------------------	----	-----------

13. 2.	Kanalbau, Straßen- u.	DM	270.000,--
--------	-----------------------	----	------------

	Grundstücksentwässerung	DM	25.000,--
--	-------------------------	----	-----------

13. 3.	Wasserversorgung	DM	25.000,--
--------	------------------	----	-----------

13. 4.	Elektroversorgung	DM	25.000,--
--------	-------------------	----	-----------

13. 5.	Straßenbau	DM	190.000,--
--------	------------	----	------------

13. 6.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	DM	30.000,--
--------	-----------------------------------	----	-----------

	netto	560.000,--
--	-------	------------

	+ 15 % MWSt.	84.000,--
--	--------------	-----------

	brutto	644.000,--
--	--------	------------

13. 7.	Planung	DM	80.000,--
--------	---------	----	-----------

	Gesamt	724.000,--
--	--------	------------